

#### V. Verfahrensrechtliche Besonderheiten

1. Internet	Wer das Internet nutzen möchte, benötigt einen entsprechenden Anbieter. Access-Provider stellen Ihnen zwischen dem Nutzer und dem offenen Computernetzwerk „Internet“ bereitstellt.
172	Bei dem sog. Access-Provider handelt es sich im Regelfall um einen Netzinfrastrukturranbieter, der zwar die Telekommunikationsverbindungen bereitstellt, meist aber nicht selbst über die physische Leitungsgen verfügt. Vielmehr beschaffen sich Access-Provider ihrerseits die Leitungskapazität bei anderer Unternehmen (Höheren Zulieferern, Kapitel Bn 1). Ein Access-Provider stellt somit die Möglichkeit zur Verfügung, sich an einem zentralen Einwahllknoten einzuhaken und darüber Zulieger mit dem Internet zu verbinden. Gleichzeitig empfängt er Datenpakete aus einem solchen „Point of Presence“ (PoP) und über gibt sie an Netzwerken unterliegenden Teilnehmer und andere Bereiber von Telefonen des Internets. Einem Anbieter steht die Verbindung zur Verfügung (Scholtz, in: Redeker, Teil 4,1 Bn 1).
173	In der heutigen Zeit kommt keiner mehr daran bestehen, dass sowohl die Telekommunikation über Festernetz und Mobilfunkgeräte als auch das Internet zu einem Elementenbestandteil der modernen digitalen Gesellschaft geworden sind. Neue Generationen wachsen seit vielen Jahren mit der Mobilität der Sekundärscöhleben, weltweiten Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten auf. Berets heute kann also mit Recht behauptet werden, dass diese beiden Bereiche zusammengehören und müssen zusammengehalten werden.
174	Um Zusammenhang mit dem Internet hat sich der Begriff des „Access-Providing“, eingebürgert. Die 2. Der Access-Provider-Vertrag

## **• Telekommunikation (Internet, Fest- und Mobilfunk)**

- 1. Der Access-Provider
  - zwar die Telekommunikationsverbündung benötigte, meist aber nicht selber über die physi sche Leitung verfügte. Vielmehr beschafften sich Access-Provider ihrerseits die Übertragungsinfrastruktur und unterhielten bei anderen Unternehmen (Hörfunk, Zeitungen, Kapitel Rn 1). Ein Access-Provider stellt somit die Möglichkeit zur Verfrügung, sich an einem zentralen Einwahlknoten einzuhaken und darüber Zugang zum Internet zu bekommen. Aus technischer Sicht empfängt er Daten des Kunden und gibt diesen Telnetz an andere Betreiber von Telektronen weiter. Gleicherzige empfängt er Datenpakete aus dem Solchen „Point of Presence“ (PoP) und überträgt sie an Netzkettenpünktchen zur weiteren Verfrügung (Scholz, in: Redeker, Teil 4, I, Rn 1).
- 2. Der Access-Provider-Vertrag
  - dem Zusammenhang mit dem Internet hat sich der Begriff des „Access-Providing“ eingebürgert. Die

754

- 1. Der Access-Provider
  - zwar die Telekommunikationsverbünde benötigt, meist aber nicht selber über die physikalische Leitung verfügt. Vielmehr beschaffen sich Access-Provider ihrerseits die Übertragungskapazität bei anderen Unternehmen (*Hoeran*, Wetzes Kapitel Rn 1). Ein Access-Provider stellt somit die Möglichkeiten zur Verfügung, sich an einem zentralen Einwahlknoten einzuwählen und darunter Zugangs zum Internet zu bekennen. Aus technischer Sicht empfängt er Daten des Kunden und überträgt sie dem Kunden wiederum zurück an den Anbieter von Telekommunikationsverbünden (Betreiber von Point of Presence, (PoP) und über gibt sie an Netzkettenpartner weiteren Betreibern solchen, Point of Reseience, PoR). Ein Access-Provider ist dabei ein Dienstleister und stellt sie dem Kunden zurück an andere Betreiber von Telekommunikationsverbünden (Telekommunikationsanbieter, Telia, 4.1 Rn 1).
- 2. Der Access-Provider-Vertrag
  - Im Zusammenhang mit dem Internet hat sich der Begriff des „Access-Providing“ eingebürgert. Die Kunden des Access-Providers sind dabei die „Schmittsteller“, zwischen dem Nutzer und dem offenen Computeretzwerk „Internet“ berichtet.

- b) Vertragsstypologische Einordnung
- Die Vertragsstypologische Einordnung von Access-Provider-Verrägen ist in der juristischen Lit. unterschiedlich. Beispiele für die unterschiedlichen Typologien sind:
  - E-Mail-Dienste oder Web-Design,
  - Gestaltung des Auftritts,
  - Zurverfügungstellung von Speicherplatz zur Bereithaltung einer eigenen Home-Page (Content-Providing) als Grundvoraussetzung ist jedoch im Hinblick auf den konkreten Umfang der Leistungsleistung des Providers sowie für die Hauptleistungsplikt des Providers im Mittelpunkt (Spindler, in: Spindler, Teil IV Rn 6).

Die Bestimmung der Rechtsnaturen eines Vertrages über die Verschaffung des Zugangs zum Internet ist lediglich darüber, dass sich bei Access-Provider-Verrägen um Dauerschulden-Klarungen relevanter Freagen der Liegenschaftsrat und Gewährleistung von entscheidender Bedeutung ist jedoch im Hinblick auf den konkreten Umfang der Leistungsleistung des Providers sowie für die Hauptleistungsplikt des Providers im Mittelpunkt (Spindler, in: Spindler, Teil IV Rn 6).

bb) Pflichten des Fernabasts- und des E-Commerce-Rechtes

aus dem Jahre 2005 schreibt das Dienstvertrag (BGH 23.3.2005 - III ZR 338/04, MMR 2005, 373). Dabei verfügt er den von der höchstrechtfertigten Rep.

als Dienstvertrag qualifiziertem Telefon- und Mobilfunkvertrag (BGH 4.3.2004 - III ZR 96/03,

MMR 2004, 308) und verwart ausdrücklich eine Qualität als Meter- oder Wettervertrag. Hin-

sichtlich eltern Qualität als Wettervertrag führt der BGH aus, dass der Schwerpunkt der Leistung

im Transport der Daten in das und aus dem Internet liegt, dass der Schwerpunkt der Leistung

schließlich eltern Qualität als Meter- oder Wettervertrag, MMR 2005, 373.

dazu den Rechtern des Access-Providers benötige (BGH 23.3.2005 - III ZR 338/04, MMR 2005, 373,

Verfügung nutzt über technische Mittel, die Access-Provider Verteilung zu

Eine meterechliche Einordnung scheint bereits im Ansatz daran, dass der Access-Provider kennt

metrische Werte und kann diese entsprechend der jeweiligen Wetterlage abstimmen hat

der Provider dem Access-Provider von besonderer Bedeutung. Die dort genannten Informationen sind insb. die in § 312c BGB sowie die in Art. 246 Abs. 1 und 2 BGB gegebenen Informations-

pflichten für den Access-Provider zu stellen (Scholz, in: Redeker, Teil 4, I Rn 39 f).

Einem Absatz 1 S. 1 BGB steht dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen (Scholz, in: Redeker, Teil 4, I Rn 39 f).

der Pflichten ist hierbei die Möglichkeit der Fehlerberichtigung allein § 312d Abs. 1 S. 2 BGB vom Konsumenten her zu gestatten.

Beispielhaft sei hierzu kann ein Rückgaberecht gem. § 312d Abs. 1 S. 2 BGB unter aus-

weitung der Pflichten, die der Konsumenten nach dem Kaufschlußvertrag ein. Fernabastvertrag das

Kaufschlußvertrag. Neben das Recht der Dauerschuldenhaftung trifft in diesen Fällen regelmaßig das

Kaufschlußvertrag, sondern auch in zunehmender Anzahl unter dem Einstatz von Fernkommuni-

kationsschlosser, somit abweichen nicht mehr nur klassisch im Ladeneng-

185 2005, 373). Demnach ist der Fernabast-Zugang zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten

Plänen die Ausstellung über das Internet geschlossen, sind zuastrich zu den vorgenannten









in den §§ 43 a Abs. 1, 44 TKG aut. Verbraucher ist jede natürliche Person, die einen offentlichen Telekomunikationsdienst zu anderen als gewerblichen oder beruflichen Zwecken nutzt oder beantragt (Art. 2 Buchst. i der RL 2002/21/EU „Rahmenrichtlinie“; vgl. auch § 13 BGB). Die Kunden- schutzvorschriften gelten nicht für Teilnehmer, die keine Verbraucher sind und mit denen Individual- alvermehrungen getroffen werden. Zudem ist die einzelvertragliche Vereinbarung mit einem Verbraucher über die Höhe einer möglichen Haftung ausgeschlossen.

d) Voice over IP

- Die Sprachtelefonie über IP-Netze wie etwa Internet oder Internet (Voice over Internet Protocol, kurz: "VoIP"), ist keine gesonderte Form eines Telekommunikationsdienstes, sondern die Nutzung einer alternativen Übertragungstechnologie zum Transport von Sprachdiensten (Ditscheid/Rudloff, in: Spindler/Schuster, § 45 e TKG Rn 18). VoIP – als Beispiel für Medienkonvergenz – verbindet die Telefonie mit dem Datentransport über das Internet (Oster, in: Hören/Sieber, Teil 4 Rn 5). Bei der VoIP-Technik werden nicht Leitungsvermittelte, sondern Paketvermittler, aufbauend auf dem IP-Protokoll, transformiert, so dass die Datenübertragung auf dem „Internet“ (-Protokoll) basiert (Schmitz, in: Hören/Sieber, Teil 16.2 Rn 71).
- Gemeinschaftlicher Hintergrund: Historische Entwicklung, Sinn und Zweck,

Aufgrund des ungleichen Kriterienkriteriums zwischen Anbieterin von Telekomunikationsdienstleistungen und Nachfrager bestreitet die Notwendigkeit, die Nachfrage durch eine Regulierung besonders zu schützen (Kühnling/Ellerbach, Rn 261). Dieses Ziel des Kundenbeschutzes wird in § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG ausdrücklich genannt. Die Regulierung soll die Wahrung der Nutzer-, insb. der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekomunikation gewährleisten. Diesbezüglichstellen die §§ 43 a-47 b TKG detaillierte Regelungen auf. Diese gehen zum einen auf die Telekommunikations-Kundenbeschutzzonen und zum anderen auf die sog. Universaldienstleistung (RL 2002/22/EU) ein. Universaldienstleistungen sind zum einen auf die sog. Universaltelefonie (Universaltelefonie) und zum anderen auf die sog. Universalpost (Universalpost). Universaltelefonie ist eine Mischform aus Telefonie und Post. Universalpost ist eine Mischform aus Post und Telefonie.

zu gleicher Novelle des TKG vorgetragen (Entwurf abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Rechts- und Verfahrensrecht/Wirtschaftsrecht/Vertragsgesetze/Vertragsgesetze.html>). Zwick des Andreinungsgesetzes war die Bekämpfung emer verbraucherischadigenen Verwendungs von Mehwertdienstleistungen. Dazu wurden bestehende Regelungen angepasst und neu ausgestaltet. Ferner wurden durch die §§ 66i, k TKG rechtliche Rahmenbedingungen für R-Gespra- che und die R-Buchstaben der BGB erweitert. Am 23.9.2010 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine neuen Referentenentwurf zu gleicher Novelle des TKG vorgetragen (Entwurf abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Rechts- und Verfahrensrecht/Wirtschaftsrecht/Vertragsgesetze/Vertragsgesetze.html>).

## 27. Telekommunikation (Internet, Fest- und Mobilfunk)

b) Nachfragegesetze: Teilnehmer, Endnutzer, Verbraucher

Auf Nachfragegesetze verweisen die Kundenmärkte schließlich des TKG nutzer und Verbraucher. Haftung der Schutzadressen ist der Teilnehmer als jede natürliche oder juristische Person, die mit dem Anbieter von kommunikationsdiensten einen Vertrag über die Erbringung derartiger Leistungen schließt. Teilnehmer ist folglich definiert, der zivilrechtlicher Schadensersatz gesetzlich schützt. Der im Gesetz weitergehend definierte Teilnehmer ist eine juristische Person, die mit dem Anbieter von Kommunikationsdiensten einen Vertrag über die Erbringung derartiger Leistungen schließt. Teilnehmer ist schließlich derjenige, der verschiedene Rechte und Pflichten ausübt. § 3 Nr. 10 TKG.

gekennzeichnet, § 3 Nr. 10 TKG.

aussetzt, § 3 Nr. 10 TKG.

nutzer und Verbraucher. Haftung der Schutzadressen ist der Teilnehmer als jede natürliche oder juristische Person, die mit dem Anbieter von kommunikationsdiensten einen Vertrag über die Erbringung derartiger Leistungen schließt. Teilnehmer ist folglich definiert, der zivilrechtlicher Schadensersatz gesetzlich schützt. Der im Gesetz weitergehend definierte Teilnehmer ist eine juristische Person, die mit dem Anbieter von Kommunikationsdiensten einen Vertrag über die Erbringung derartiger Leistungen schließt. Teilnehmer ist schließlich derjenige, der verschiedene Rechte und Pflichten ausübt. § 3 Nr. 10 TKG.

legale Definitionen. Teilnehmer ist schließlich derjenige, der zivilrechtlicher Schadensersatz gesetzlich schützt. Der im Gesetz weitergehend definierte Teilnehmer ist eine juristische Person, die mit dem Anbieter von Kommunikationsdiensten einen Vertrag über die Erbringung derartiger Leistungen schließt. Teilnehmer ist folglich definiert, der zivilrechtlicher Schadensersatz gesetzlich schützt. Der im Gesetz weitergehend definierte Teilnehmer ist eine juristische Person, die mit dem Anbieter von Kommunikationsdiensten einen Vertrag über die Erbringung derartiger Leistungen schließt. Teilnehmer ist schließlich derjenige, der verschiedene Rechte und Pflichten ausübt. § 3 Nr. 10 TKG.

nachmehr, im § 43a Rn 8). Der im Gesetz weitergehend definierte Teilnehmer ist eine juristische Person, die mit dem Anbieter von Kommunikationsdiensten einen Vertrag über die Erbringung derartiger Leistungen schließt. Teilnehmer ist folglich definiert, der zivilrechtlicher Schadensersatz gesetzlich schützt. Der im Gesetz weitergehend definierte Teilnehmer ist eine juristische Person, die mit dem Anbieter von Kommunikationsdiensten einen Vertrag über die Erbringung derartiger Leistungen schließt. Teilnehmer ist schließlich derjenige, der verschiedene Rechte und Pflichten ausübt. § 3 Nr. 10 TKG.

nechmehr ersterzte Begehrtschaft/Mayen, § 43a Rn 8). Der im Gesetz weitergehend definierte Teilnehmer ist eine juristische Person, die mit dem Anbieter von Kommunikationsdiensten einen Vertrag über die Erbringung derartiger Leistungen schließt. Teilnehmer ist folglich definiert, der zivilrechtlicher Schadensersatz gesetzlich schützt. Der im Gesetz weitergehend definierte Teilnehmer ist eine juristische Person, die mit dem Anbieter von Kommunikationsdiensten einen Vertrag über die Erbringung derartiger Leistungen schließt. Teilnehmer ist schließlich derjenige, der verschiedene Rechte und Pflichten ausübt. § 3 Nr. 10 TKG.

nechmehr ersterzte Begehrtschaft/Mayen, § 43a Rn 8). Der im Gesetz weitergehend definierte Teilnehmer ist eine juristische Person, die mit dem Anbieter von Kommunikationsdiensten einen Vertrag über die Erbringung derartiger Leistungen schließt. Teilnehmer ist folglich definiert, der zivilrechtlicher Schadensersatz gesetzlich schützt. Der im Gesetz weitergehend definierte Teilnehmer ist eine juristische Person, die mit dem Anbieter von Kommunikationsdiensten einen Vertrag über die Erbringung derartiger Leistungen schließt. Teilnehmer ist schließlich derjenige, der verschiedene Rechte und Pflichten ausübt. § 3 Nr. 10 TKG.

tionsumstöße beretelt noch offensichtlich zugängliche Telekomunikationsdienste für eigene Zwecke. Endnutzer ist also, wer Telekommunikationsdienste für eigene Zwecke zur Gelegenheit, wobei keine Vertragsbeschränkung zwischen Endnutzer und Anbieter vorausegesetzt ist (Schadow, in: Scheurle/Mayen, § 43a Rn 9).

a) Angebotsseite: Telekomunikationsanbieter

c) Formvorlagen für die Kündigung

## § 21 VerbraucherSchutz im Bereich der Versorgungsdienstleistungen

b) Nachfragesetze: Tellnehmer, Endnutzer, Verbraucher

Auf Nachfragesetze verweisen die Kundenmumlikationsdienstleistungen keiner Gewinnerzielungsabsicht ausserst, § 3 Nr. 10 TKG.

als jede natürliche oder juristische Person, die mit dem Aribiter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten ein Vertrag über die Errbringung derartiger Dienste geschlossen hat.

nutzer und Verbraucher. Haftungster Schutzaudressat ist der Tellnehmer. Dieser ist in § 3 Nr. 20 TKG

geschaftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen keiner Gewinnerzielungsabsicht ausserst, § 3 Nr. 10 TKG.

Aut Nachfragesetze verweisen die Kundenmumlikationsdienstleistungen keiner Gewinnerzielungsabsicht ausserst, § 3 Nr. 10 TKG.

nutzer und Verbraucher ist der Tellnehmer. Dieser ist in § 3 Nr. 20 TKG

als jede natürliche oder juristische Person, die mit dem Aribiter von öffentlich zugänglichen Tele-

kommunikationsdiensten ein Vertrag über die Errbringung derartiger Dienste geschlossen hat.

legaleffimier. Tellnehmer ist folglich derjenige, der zivilrechtlich der Abreiter ist

(Schadow, im: Schuhre/Mayen, § 43 a Rn 8). Der im Gesetz weiterhend durch den Begriff des Tell-

nemers ersterzte Bedeutung noch offentlch zugängliche Telekommunikationsdienste erbringe, TKG.

tionsnetze berechtigt des Endnutzers meint Nutzer, der weder offentlch Telekommuni-

Endnutzer ist also, wer Telekommunikationsdienste für eigene Zwecke nutzt, ohne sie an Dritte weiterzugeben, wobei keine Vertragsbeziehung zwischen Endnutzer und Telekomunikationsdienstleister besteht.

ambiter vorausgesetzt ist (Schadow, in: Schuhre/Mayen, § 43 a Rn 9). Der Verbraucherdienstleister

a) Angebotsseite: Telekomunikationsanbieter

c) Formvorschriften für die Kundigung

## § 21 Verbraucherschutz im Bereich der Versorgungsdienstleistungen



§ 45 g TKG ist eine Regelung hinsichtlich der Verbindungspreiseberechnung und dienst der Abrechnung. § 45 g TKG ist eine Regelung hinsichtlich der Verbindungspreiseberechnung und dienst der Abrechnung.

Hören  
771  
Telekommunikationsdienstleistungen auf der Basis ordnungsgemäß arbeitender Altrechnern für den gesamten Markt werden. Die Vorschriften kommt aber auch dem Anbieter zu ungesehene Telekommunikationsdienstleistungen auf der Basis ordnungsgemäß arbeitender Altrechner für den gesamten Markt werden. Die Vorschriften kommt aber auch dem Anbieter zu

(2) Nutzung von Gründstücken, § 45 a TKG

Bei § 45 a TKG geht es um die Notwendigkeit der Nutzung des Grund und Bodens für die Erbringung von Telekomunikationsdienstleistungen an den einzelenen Nutzungsberichtigten. Haufing sind Teil- nisch Mobilfunk und er bezieht sich nur auf abgehende Verbindungen. So ist die Sperrre beschränkt auf die Ruhummerbereiche ist § 3 Nr. 18 a TKG. Die Sperrung kann sowohl für das Festnetz als auch für den Mobilfunk eingetragen werden (Schadow, in: Schurle/Mayen, § 45 d Rn 3).

Einwilligung des Einzelmers, insbesondere der Netzbetreiber das Grundstück nutzen darf, weil er ohne die Regel dauer im Bereich, inwieviert der Netzbetreiber das Grundstück nutzen darf, die Norm nchmer (zB bei Metzhausen) und Eigentümer (durch Berichtigter) nicht identisch. Die Norm Telekomunikationsdienstleistungen an den einzelenen Nutzungsberichtigten. Haufing sind Teil- nisch Mobilfunk und er bezieht sich nur auf abgehende Verbindungen. So ist die Sperrre beschränkt auf die Ruhummerbereiche ist § 3 Nr. 18 a TKG. Die Sperrung kann sowohl für das Festnetz als auch für den Mobilfunk eingetragen werden (Schadow, in: Schurle/Mayen, § 45 a Rn 3).

Amgebot seines Leistungs ist (Schadow, in: Schurle/Mayen, § 45 a Rn 1; Oster, in: Hörer/Sieber, Tei 4 Rn 107; Kuhling/Ellerbach, Rn 277 f). Der Netzbetreiber muss folglich zwei Verträge ablehne- Ben, nämlich einen Telekommunikationsvertrag mit dem Eigentümer und einen Nutzungsvvertrag mit dem Grundstückseigentümer. Durch den Nutzungsvvertrag erhält der Abnehmer das Grundstück zu einem Preis, der im Vergleich zu dem Grundstück zu installieren, damit er seinem Recht, sämtliche Pflichtungen beim Einzelmen erfüllen kann (BT-Druks, 16/2581, S. 24; Schad- dorw, in: Schurle/Mayen, § 45 a Rn 1; Kuhling/Ellerbach, Rn 277). Ein Bespiel eines solchen Nut- zungsvvertrags zwischen Eigentümer und Netzbetreiber befindet sich in der Anlage zu § 45 a TKG.

Nur bei Angebot dieses Standard-Nutzungsvvertrages gefürt das Kindergesrecht des § 45 a TKG. Nachteil des Einzelmers handelt (Schadow, in: Schurle/Mayen, § 45 a Rn 2; Kuhling/Ellerbach, Rn 277).

§ 45 g TKG ist eine Regelung hinsichtlich der Verbindungspreiseberechnung und dienst der Abrech-

„Gesamt ist das soziale Gesetzen weiterhin dass Rechenmungssperre für gehobene Telekommunikationsdienstleistungen ermittelt werden. Dadurch soll das Vertrauen des Endnutzers in die ordnungsgemäße Erbringungssysteme gestärkt werden. Die Vorschrift kommt aber auch dem Anbieter zu unterliegen.“

Gute, da bei Beachtung der Anforderungen aus § 45 g IRG davon ausgeschlagen wird, dass die auf-geführten entgelteliebarten Daten richtig ermittelt und somit einer ordnungsgemäßen Entgelberech-zung zugrunde gelegt werden (*Schadouw*, in: *Schuhle/Mayen*, § 45 g Rn 1). Somit hat die Norm neben dem Schutz der Teilnehmer hinsichtlich der Überbelebungssumme von Verbindungsstrecken und ver-traglichen Verbindungen auch die Kontrollfunktion bzgl. der ordnungsgemäßigen Entgeltermittlung durch die verwendeten Preishinssysteme (BerkommtKG/Robert, § 45 g TKG Rn 1; Dirschmid, MBR 2007, 210, 212) zum Ziel.

(3) Rechnungssinhalte, Teilzahlungen, § 45 h TKG

§ 45 h Abs. 1 TKG gibt genauer Anforderungen an den Umgang und den Inhalt einer Gemeinsame Rechnung, die die Kosten der Dienstleistungen des Netzbetreibers ausstellen, das in der Praxis häufig kleinere Dienstleister dem Kunden keine eigene Rechnung ausstellen, sondern ihre Posten zusammen mit der Rechnung des Netzbetreibers abrechnen lassen. Damit berücksichtigt § 45 h TKG die Vorgaben der §§ 18 und 21 Abs. 2 Nr. 7 TKG. Durch die näher definierten Abrechnungseinheiten kann die Belebung des gesamten Marktangebots gefördert werden, ebenso wie die Verbindung von verschiedenen Betriebsteilen, die nicht innerhalb von einem Anbieter des Versuchs aus Vierzig, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen auf die Belebung des Ansprüche erfordert, die technische Prüfung in einem angemessenen Verhältnis zum beanstandeten Bereich steht. Rechnungssinhalte, die technische Prüfung ist nicht gegeben, jedoch soll sie für die technische Prüfung in einem angemessenen Verhältnis zum beanstandeten Bereich stehen. Nach § 45 i Abs. 3, 1 TKG liegt die Bewertung für die technische Prüfung des Dienstes-







300

Rn 668). Liegt keine Erforderlichkeit vor, sind die Verkehrsdaten vom Diensteanbieter nach Bedendi-  
gung der Verbindung nur einzüglich zu loschen, § 96 Abs. 1 S. 3 TKG. Eine Verarbeitung von Ver-  
kehrsdaten zu besondern Wochen ist nur nach Einwilligung des Diensteanbieters möglich, § 96 Abs. 3,  
Ebenso ist eine Verarbeitung von Standarddaten auf das für die Berichterstattung von Dienstean-  
bieter zu besondern Zusatznutzen (§ 3 Nr. 5 TKG) erforderlich. Mal abgesehen, wobei eine Sofortige Amonyminisierung der  
Daten oder die Einholung einer Einwilligung des Diensteanbieters möglich sind, § 98 Abs. 1 S. 5 TKG) und die  
mer haben die Möglichkeit die Einwilligung jederzeit zu widerrufen (§ 98 Abs. 2 TKG).  
Verarbeitung dieser Daten zeitweise zu untersagen (§ 98 Abs. 2 TKG).

Gem. § 104 TKG können Telinnehmer mit ihrem Namen, ihrer Anschrift und zusätzlichem Angaben  
wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses in öffentliche Gedächtnisse oder elektronische Verzeich-  
nisse eingetragen werden, soweit sie dies benötigen. Gem. § 105 Abs. 1 TKG besteht die Möglichkeit,  
Auskünfte über die in diesen Verzeichnissen enthaltenen Rufnummern zu erlangen. Eine solche Aus-  
kunft darf jedoch nur unter den Voraussetzungen der §§ 104, 105 Abs. 2, 3 TKG ertheilt werden.  
Damach ist es insb. erforderlich, dass die Telinheimer kein Gebrauch von ihrem Widerrufrechte  
bzw. der Weitergabe ihrer Rufnummer gemacht haben.

e) Nachrichtenübermittlung mit Zwischenpeicherung, § 107 TKG

Durch § 107 TKG sollen vor allem die datenschutzzrechtliche Gefahren, die sich aus der Möglichkeit  
der Speicherung von Telekommunikationsinhalten beim Diensteanbieter ergeben, verhindert werden. Diese Zwischenpeicherung muss dem Telinnehmer die volle Kontrolle über die gespeicherten  
Inhalte geben und ist selbst auf die Bereitsstellung von Speicherkapazität beschränkt (Kannenbergs, in:  
Scheule/Mayen, § 107 Rn 2). § 107 Abs. 2 TKG regelt den Sachzt vor unbedingtem Zugriff auf die  
gespeicherten Inhalte. Insb. sollen Fehlermittellungen und ein unbefugtes Öffnen von Nach-  
richteninhalten vermieden werden, § 107 Abs. 2 S. 1 TKG.

§ 101 TKG gibt demingen, der durch mehrmäige bedrohende und belastende Anrufe in seinem  
Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wurde, die Möglichkeit der Fangschaltung, um zu ermitteln, von  
wem diese Anrufe ausgehen. Nach schriftlichem Antrag haben die Diensteanbieter auch neuer-  
gründete Auskunft über den jeweiligen Anschriftsinhaber zu erteilen. Der Begehr des Anrufls ist in  
§ 3 Nr. 1 TKG legaldefinier. Unter den Anruftypen fallen auch Nachrichten auf dem Anruftyp  
worter, Faxe und VoIP Verbindungen (Beck'scher TKG-Kommentar/Büning/Wiegel, § 101 TKG  
Rn 12; Kühlung/Ellerbach, Rn 411; BT-Drecks, 15/2316, S. 90).

b) Rufnummernanzeige und -unterdrückung, § 102 TKG

§ 102 TKG regelt die datenschutzzrechtlichen Voraussetzungen für die Rufnummernübermittlung in  
digitalen Netzen (BerlKommTKG/Klesczewski, § 102 TKG Rn 1). Ein Diensteanbieter muss es Auto-  
fer und Abgerufenem ermöglichen, die Rufnummeranzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
ummeranzeige zu unterdrücken. Zudem müssen Angerufe, bei denen die Ruf-  
nummeranzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser  
Regelung dürfen Anruflne bei Werbung mit einem Telefonanruft ihre Rufnummer nicht unterdrücken.  
Daher ist der Diensteanbieter verpflichtet, seinen Teilnehmer die Möglichkeit einzuräumen, so weit dies technisch mög-  
lich ist.

c) Automatische Anruwferterschaltung, § 103 TKG

§ 103 TKG soll vor den Gefahren schützen, die dadurch entstehen, dass Dritte ohne Kenntnis des  
Technics Autotelefonie auf ihr Endgerät wittern (Oltenburg, MBR 2004, 431, 438).

299

298

Regelung differenziert die Rufnummer ihrer Rufnummer nicht unterdrücken.

abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung dürfen Anruflne bei Werbung mit einem Telefonanruft ihre Rufnummer nicht unterdrücken.

ummeranzeige zu unterdrücken. Zudem müssen Angerufe, bei denen die Ruf-

nummeranzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser

Regelung darf die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken, die Rufnummernübermittlung  
abwesen können. Insb. Kundenanfragen von besonderer Bedeutung ist § 102 Abs. 2 TKG. Nach dieser